

# Antrag auf Erteilung der Approbation / einer Berufserlaubnis im Land Brandenburg nach einem Studium der Medizin in Polen

(Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 31.03.2020)



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

Kontakt:

Dezernat G1

[AHB@lavg.brandenburg.de](mailto:AHB@lavg.brandenburg.de)

Eingangsvermerk des LAVG

Name

Vorname

Geburtsname

Geschlecht

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Sofern Sie einen (inländischen) Bevollmächtigten haben, teilen Sie dies bitte unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mit.

## Ich beantrage die Erteilung

der Approbation als Ärztin oder Arzt

**und**

einer befristeten und beschränkten Berufserlaubnis zur Beendigung der polnischen Ausbildung als Ärztin oder Arzt für 12 Monate, inkl. Kenntnisprüfung

Ich beabsichtige im Land Brandenburg meine Tätigkeit aufzunehmen und füge folgende Nachweise zur Glaubhaftmachung bei (z. B. *Anstellungsbestätigung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung über Vorstellungsgespräche in Einrichtungen im Land Brandenburg*). Die weiteren erforderlichen Antragsunterlagen und Versicherungen sind ebenso beigefügt.

**Hinweis:** Bei der Beantragung einer Berufserlaubnis ist eine Anstellungsbestätigung zwingend erforderlich.

Ort, Datum

.....

eigenhändige Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

## Aufstellung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Erteilung

- **der Approbation und**
- **einer befristeten und beschränkten Berufserlaubnis**

### Nach einem Studium der Medizin in Polen

Bitte kennzeichnen Sie die beigefügten Unterlagen und beachten Sie unbedingt die Hinweise zur Form der Unterlagen und Übersetzungen auf der letzten Seite.

Einzureichende Dokumente		Hinweise	Bearbeitungsvermerke
1.	<input type="checkbox"/> aktueller, lückenloser Lebenslauf (alle Ausbildungen und Tätigkeiten sowie Einreise/Aufenthalt in Deutschland bzw. anderen Ländern) - mit Lichtbild - mit Datum und in unterschriebener Form	im Original	
2.	<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde und alle weiteren Unterlagen, aus denen sich Namensänderungen ergeben	im Original mit dt. Übersetzung	
3.	<input type="checkbox"/> Identifikationsnachweis (Pass oder Personalausweis)	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie	
<b>4.</b>	<b>Nachweise bezüglich der Ausbildung:</b>		
4.1.	<input type="checkbox"/> Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung <b>und</b>	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie mit dt. Übersetzung	
4.2.	<input type="checkbox"/> Konformitätsbescheinigung, hier zu beantragen: Naczelna Izba Lekarska (Polnische Ärztekammer) ul. Sobieskiego 110 00-764 Warszawa Tel: +48 22 559 13 00, +48 22 559 13 24 Fax: +48 22 559 13 23 Sowie die Bezirksärztekammern (Okrggowe rady lekarskie) und ggf.	im Original mit dt. Übersetzung	
4.3.	<input type="checkbox"/> bei Ableistung eines 13-monatigen Staz - eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen <b>und</b> - eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes Polen, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie mit dt. Übersetzung	
5.	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftslandes über die (eingeschränkte) Berechtigung zur Aufnahme und Ausübung des Berufs	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie mit dt. Übersetzung	
6.	<input type="checkbox"/> Sofern in Deutschland bereits eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die Erlaubnis zur Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis)	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie	
<b>7.</b>	<b>Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form: Die Antragstellenden haben einen Nachweis über eine mind. 10jährige Schulbildung oder mind. 3jährige Berufsausbildung in deutscher Sprache in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorzulegen. Anderenfalls sind die folgenden Nachweise zu erbringen:</b>		
7.1.	<input type="checkbox"/> eines Sprachzertifikates, welches mindestens Kenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bestätigt Zertifikate von folgenden Sprachinstituten werden anerkannt: Goetheinstitut oder Telc-GmbH oder TestDaF oder ÖSD. Alle Prüfungsteile müssen bestanden und das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein. <b>und</b>	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie	

7.2.	<input type="checkbox"/>	einer Bescheinigung über den erfolgreichen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 gemäß GER (der Test findet vor der jeweils zuständigen Kammer im Land Brandenburg statt)	sofern der Fachsprachtest in einem anderen Bundesland absolviert wurde, ist eine entsprechenden Bescheinigung in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorzulegen	
8.	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung, welche von einem in Deutschland oder der EU zugelassenem Arzt ausgestellt ist, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellende in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des entsprechenden Berufes ungeeignet ist. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein ( <b>Vordruck verwenden</b> )	<b>im Original</b>	
9.	<input type="checkbox"/>	Nachweise zur Glaubhaftmachung der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im Land Brandenburg (z. B. Anstellungsbestätigung, Arbeitsvertrag oder Bestätigung über Vorstellungsgespräche in Einrichtungen im Land Brandenburg).	amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopie	
<b>10.</b>	<b>Nachweise der persönlichen Eignung:</b>			
10.1.	<input type="checkbox"/>	Auszug aus dem Strafregister des Heimat- oder Herkunftslandes, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf. Polnische Führungszeugnisse können Sie wie folgt beantragen: 1. Justizministerium Warschau: 2. Tel: 004822397600 E-Mail: <a href="mailto:krk@ms.gov.pl">krk@ms.gov.pl</a> 3. Website: <a href="https://www.gov.pl">https://www.gov.pl</a> 4. Lokale Behörde: Urząd Wojewódzki <b>und</b>	<b>im Original mit dt. Übersetzung</b>	
10.2.	<input type="checkbox"/>	erweitertes Führungszeugnis ( <b>Belegart „O“</b> , <b>zur Vorlage bei der Behörde</b> ) oder Europäisches Führungszeugnis, welches beim Bürger- bzw. Meldeamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes oder aus dem Ausland beim Bundesamt für Justiz, Bundeszentralregister, Referat IV 2, 53094 Bonn ( <a href="http://www.bundesjustizamt.de">www.bundesjustizamt.de</a> ) zu beantragen ist. Das erweiterte Führungszeugnis wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach der jeweiligen Approbationsordnung benötigt. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. <b>und</b>	<b>im Original</b>	
10.3.	<input type="checkbox"/>	schriftliche Versicherung, dass „kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufsgerechtsverfahren anhängig ist“ ( <b>Vordruck verwenden, siehe: Versicherungen zum Antrag</b> )	<b>im Original</b>	
11.	<input type="checkbox"/>	Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing) der Gesundheitsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung des Berufs einschließlich einer Bestätigung darüber, dass keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen wurden. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.	<b>im Original mit dt. Übersetzung</b>	

## Hinweise zur Form der Antragsunterlagen

### 1. Originaldokumente

Dokumente sind im Original vorzulegen, sofern dies in der Aufstellung der Antragsunterlagen gefordert wird.

### 2. Legalisation bzw. Apostille ausländischer Dokumente

Alle ausländischen Dokumente aus einem Land außerhalb der EU (Drittland) sind im Ausstellungsland mit Apostille oder Legalisation versehen zu lassen.

### 3. Beglaubigung von Dokumenten

Alle Dokumente sind in amtlich oder notariell beglaubigter Form vorzulegen, sofern dies in der Aufstellung der Antragsunterlagen nicht in anderer Form (z.B. Original) gefordert wird.

Diese Beglaubigungen sind wie folgt vorzunehmen zu lassen:

- in Deutschland von Bürger- bzw. Meldeämtern oder Notaren
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich staatlich zugewiesen wurde, Notaren oder der deutschen Botschaft
- in einem Land außerhalb der EU (Drittland) von der deutschen Botschaft.

### 4. Fremdsprachige Dokumente

Alle fremdsprachigen Dokumente sind zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen. Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument

oder

- vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vorzunehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen)
- im Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzern

Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorlag

und

- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das zugrundeliegende fremdsprachige Dokument (Original, oder amtlich beglaubigte Kopie) ist der Übersetzung anzuheften.

**Das Dokument ist dann in dieser Form einzureichen.** Es sind keine weiteren Kopien davon zu fertigen.